

schon dem Schlusse der Messe und Ende October nur vier Monate bleiben.

ad 3. Um pünktlichen Handlungen unter allen Umständen einen Vortheil vor nichtpünktlichen zu gewähren, stimme ich jedenfalls für Beibehaltung eines Mesagio. Das jetzige ist aber unter allen Umständen ein alter Topf, denn wir rechnen seit Jahren nach Silber Groschen, berechnen aber das Agio nach gutem Gelde! Man erhöhe schon aus diesen Gründen bei pünktlicher Zahlung das Agio um einige Groschen auf hundert Thaler, so daß es also 5 Neupfennige vom Thaler beträgt, statt jetzt vier gute Pfennige von 30 Neugroschen!

Ein sogenannter letzter Mes-Börsentag müßte fortfallen. Auswärtige und Leipziger Handlungen können die Mesabrechnung in einer Woche bewältigen. Erforderlichenfalls nehme man acht volle Wochentage dazu.

Ueber Disponenden, Saldoüberträge, Discontgewährung bei früherer Zahlung als zur Messe ic. ic. dürfte nach meinem Dafürhalten nichts Allgemeines festgesetzt werden, das sind alles Dinge, die von jedem Einzelnen mit dem Einzelnen abzumachen sind. Jeder Verleger wird schon Disponenden, selbst bei so verlängertem Credit, gestatten, wenn er es sonst kann, und jeder Sortimentshandlung wird es bei solchem Credit um so mehr Pflicht sein, rein zu saldiren.

Wöchten meine Vorschläge eine freundliche Begutachtung seitens der Herren Collegen, Verleger wie Sortimenter, finden! ich stelle solche nach dem Princip „leben und leben lassen“ auf. Nicht alle Verleger sind ein Brockhaus, Cotta, Duncker ic., sondern nur sehr wenige; nicht alle Sortimenter sind ein Gerold, Hahn, Hirt ic., sondern ebenfalls nur sehr wenige, und diesen Verhältnissen sollte billigerweise Rechnung getragen werden.

In Festsetzung der Messe zu Ende August kann ich ein Heil weder für den Verlags- noch für den Sortimentshandel erblicken.

Vielleicht hat die Redaction des Börsenblattes die Güte, auch die Handlungen im Börsenblatte namhaft zu machen, die für meine Vorschläge stimmen, in welchem Falle man derselben, aber baldigst, betreffende Mittheilung machen wolle.

Wöchten doch schließlich alle Herren Collegen, die sich noch über diese Angelegenheit im Börsenblatte aussprechen, ihre Namen anfügen!

Nordhausen, 28. März 1861.

Adolph Büchting.

XXII.

Nachdem sich bis jetzt ein Duzend Stimmen über die Abrechnungszeit haben vernehmen lassen, kann man mit ziemlicher Sicherheit sagen, daß auch diesmal die Sache scheitern wird, und zwar an den Sortimentern. Ich will mich hier vorzugsweise nur mit diesem einen Moment beschäftigen (es enthält zugleich den wahren faulen Fleck), und auf die Ausführbarkeit der neuesten Vorschläge im Ganzen oder Einzelnen nicht näher eingehen.

Die den Sortimentern offerirte Erleichterung nehmen sie zwar mit beiden Händen an, die geforderten Gegenleistungen sind aber jetzt schon theils schüchtern, theils ganz bestimmt zurückgewiesen, und würden in Wahrheit von der Mehrzahl höchstens einmal und dann nie wieder ausgeführt werden. Es gehört weder Schwarzseherei noch Uebelwollen dazu, dies auszusprechen, sondern nur Kenntniß der Zustände und etwas Muth, es ungeschweht zu thun.

Das Hinausschieben der Zahlungszeit allein setzt den wenig oder ganz unbemittelten Sortimenter noch lange nicht in den Stand, seinen Verpflichtungen prompt nachzukommen, er braucht das Unwesen des Disponirens ganz und gar, um nach seinen Mitteln zahlen zu können, wie Art. VI. kaltblütig zugest. ist.

Um dies Unwesen genau zu charakterisiren, ist es nothwendig, auf die eigentliche Usance der Abrechnung, wie sie jetzt freilich nur ausnahmsweise noch gehandhabt wird, zurück zu kommen. Der Verleger creditirt vom 1. Januar bis 31. December, der Sortimenter hat zur Ostermesse das bis dahin Abgesetzte zu bezahlen, das Nichtabgesetzte soll er rechtlich remittiren, disponiren darf er nur mit Erlaubniß des Verlegers. Wie ist das mit der Zeit anders geworden! Die Sortimenter von neuerem Datum sehen das Disponiren geradezu als ihr Recht, jede Beschränkung desselben als ein ihnen zugefügtes Unrecht an. Der Sortimenter von neuerem Datum disponirt aber nicht allein das zur Zeit des Remittirens Borräthige, sondern auch das bis dahin im neuen Jahre Abgesetzte und sieht dies nicht nur als sein Recht, sondern als Grundlage des Geschäfts an. Und warum nicht? Die Jünglinge der letzten 10—15 Jahre haben es kaum anders gesehen und gelernt, wissen von dem alten Rechte nichts; sollen sie daher nicht den Mißbrauch für das Recht oder gar die Grundlage ansehen? Und dieser Mißbrauch ist noch der gelindeste, der liberale Verleger könnte vielleicht darüber hinwegsehen, wenn er wirklich nur alles bis zum 31. December Abgesetzte bezahlt bekäme. Aber auch das wird ihm von vielen Seiten noch nicht zugestanden, da werden alle in den letzten Monaten des Jahres erhaltene Sendungen vollständig disponirt, größere Werke, die der Kunde noch nicht bezahlt, ebenso u. s. w. je nach Bedürfniß, d. h. Mangel an Cassa. Diesem Uebelstande wird keine Erleichterung der Abrechnung abhelfen, er liegt eben wo anders, er liegt im Mangel an genügendem Capital. Zwar spricht beinahe jedes neue Etablissement-Circular von mehr als genügendem Mitteln, die nächste Ostermesse aber lehrt in der Regel das Gegentheil. Hier drängt sich nun die Frage von selbst auf: haben Handlungen mit gar keinem oder ungenügendem Capital eine solche Berechtigung der Existenz, daß die Verleger sich herbeilassen müssen, ihnen dieselbe durch eine allgemeine Maßregel zu ermöglichen? und da sage ich ohne weiteres: nein! sie haben eine Berechtigung nur so lange sie es verstehen, trotz dieses Mangels durchzukommen, ohne aus demselben einen zwingenden, natürlichen oder gar selbstverständlichen Grund für erhöhte Creditforderungen abzuleiten. Denn der von dem Verleger gegebene Credit ist gerade lang genug, länger, als er in irgend welchem regelmäßigen Geschäfte vorkommt, größer und bedeutender, als der, den er selbst von Papierhändler, Drucker ic. empfängt, denn die wissen am Schlusse der Rechnung, was sie zu erwarten haben, der Verleger ist aber nach weitem 6 Monaten noch nicht über das Resultat seines Schaffens und Strebens im Klaren. Das eine Geschäft ist gemacht, bei dem andern wird dem Creditgeber noch nach 1½ Jahren von vielen Handlungen die volle Verfügung über sein Eigenthum vorenthalten. Darum ist der vom Verleger gewährte Credit lang genug, mit dem Credit in andern Kreisen nicht zu vergleichen, und die versuchte Vergleichung in einem frühern Aufsatz über dies Thema wenig glücklich. Der Nehmer wird aller Orten geneigt sein, mehr und längern Credit zu verlangen, der Geber umgekehrt, und wenn die Concurrnz der Geber sich in Verlängerung des Credits überbietet, ist es keineswegs ein Zeichen für die Gesundheit des Geschäfts.

Der oben gerügte Mißbrauch im Creditnehmen, und gar die Nothwendigkeit desselben für die Existenz der Sortimenter, hat in Art. VI. eine etwas schauerliche Beleuchtung erfahren. Hiernach ist es geradezu eine Ungerechtigkeit, von dem Sortimenter zu verlangen, daß er das nach Neujahr aus alter Rechnung Abgesetzte zur Ostermesse schon bezahlen soll, weil er verborgt hat. Daß er nicht alles verborgt, daß manches und vieles baar verkauft worden, daß er 4 bis 5 Monate neue Waare bekommen hat,